Freie Wähler

Freie Wähler in Gärtringen e. V.

S a t z u n g

§ 1 **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

„Freie Wähler in Gärtringen e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Gärtringen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen einzutragen.

§ 2 **Zweck**

Der Zweck des Vereins ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene, insbesondere bei Gemeinde- und Ortschaftsratswahlen, bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

§ 3 **Mitgliedschaft**

3.1 Mitglied des Vereins Freie Wähler in Gärtringen e. V. kann jeder deutsche Staatsangehörige (Artikel 116 Grundgesetz) und jeder Bürger ,der die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger) besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in einer Gemeinde des Landes Baden - Württemberg wohnt und diese Satzung sowie die Grundsätze der Freien Wähler als verbindlich anerkennt, werden. Ein Mitglied, Funktionär, Wahlkandidat oder Abgeordneter einer politischen Partei, kann nicht gleichzeitig Mitglied des Vereins Freie Wähler in Gärtringen e. V. sein oder werden (Verbot der Doppelmitgliedschaft).

3.2 Die Mitgliedschaft entsteht durch die Annahme einer schriftlichen Erklärung durch den Vorstand.

3.3 Die Mitgliedschaft erlischt:

a. durch Tod
b. durch Austritt, dieser muss mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
c. durch Ausschluss, wenn das Mitglied
   - gegen die Beschlüsse und/oder gegen die Ziele des Vereins gröblich verstoßen hat

- sich einer ehrenlosen Handlung schuldig gemacht hat
- mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist
- Mitglied, Funktionär, Wahlkandidat oder Abgeordneter einer politischen Partei ist oder wird
- durch Wegfall der Eigenschaft als Unionsbürger

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, welcher vor der Entscheidung des Betroffenen hören soll. Gegen die Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 4 **Beiträge**

Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

§ 6 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassier, dem Schriftführer und einem Beisitzer.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Sie vertreten den Verein – je einzeln – gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Ämterhäufung ist zulässig.

§ 7 **Mitgliederversammlung**

7.1 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
a. Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit
b. Wahl des Vorstandes
c. Sonstige Aufgaben, die ihr durch die vorliegende Satzung zugewiesen werden

7.2 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, und zwar in der Zeit vom 01. Januar bis 31. März.
Sie findet ferner dann statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich verlangt.
Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

7.3 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter.

7.4 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, welche vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet werden muss.

§ 8 **Wahlen und Abstimmungen**

8.1 Die Wahlen sind – vorbehaltlich der Regelung in § 9 dieser Satzung – in der Regel geheim. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
Wahlen werden durch die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden.
Kommt im ersten Wahlgang Stimmengleichheit zustande, so hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Bringt auch dieser Wahlgang keine Entscheidung zwischen zwei Bewerbern, so entscheidet das Los.

8.2 Alle Wahlen finden grundsätzlich für den Zeitraum von zwei Jahren statt.

8.3 Bei Abstimmungen entscheidet die einfach Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Abgestimmt wird öffentlich durch Handerhebung. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder erfolgt geheime Abstimmung durch Stimmzettel oder Abstimmung durch Namensaufruf.

§ 9 **Aufstellung von Wahlvorschlägen bei Kommunalwahlen**

Soweit der Verein sich an Kommunalwahlen beteiligt, sind die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem diejenigen für die Aufstellung von Wahlvorschlägen, zu beachten.

§ 10 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 **Satzungsänderungen**

11.1 Satzungsänderungen durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen mit 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

11.2 Anträge auf Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn sie mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

§ 12 **Auflösung**

12.1 Die Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn diese mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens ¾ der satzungsgemäß Stimmberechtigten anwesend sind.
Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats mit dreiwöchiger Frist eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Diese Mitgliederversammlung kann dann,

ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Stimmberechtigten, über die Auslösung beschließen.

12.2 Der Beschluss über die Auslösung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

12.3 Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§ 13 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten alle bisherigen Satzungsbestimmungen außer kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.2.2013 beschlossen.

Die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister erfolgte unter der Nummer 1493 am 30. April 2013 durch das Amtsgericht Böblingen.